

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 26. November 1974

183. Stück

- 697.** Verordnung: Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern
698. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
699. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden

697. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. November 1974 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

Auf Grund des § 69 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 469/1974 wird verordnet:

§ 1. Der Pauschbetrag bei vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern beträgt

1. bei in der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 40 Groschen für jeden Arbeitnehmer und jeden Arbeitstag,
2. bei allen anderen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 3 v. H. des Bruttolohnes,
3. bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnenangehörige, Artisten und Filmschaffende
 - a) wenn der Taglohn 300 S, aber nicht 500 S, oder der Wochenlohn 1200 S, aber nicht 2000 S übersteigt, 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
 - b) wenn der Taglohn 250 S, aber nicht 300 S, oder der Wochenlohn 1000 S, aber nicht 1200 S übersteigt, 12 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
 - c) wenn der Taglohn 200 S, aber nicht 250 S, oder der Wochenlohn 800 S, aber nicht 1000 S übersteigt, 9 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
 - d) wenn der Taglohn 150 S, aber nicht 200 S, oder der Wochenlohn 600 S, aber nicht 800 S übersteigt, 7 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
 - e) wenn der Taglohn 100 S, aber nicht 150 S, oder der Wochenlohn 400 S, aber nicht 600 S übersteigt, 5 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,

f) wenn der Taglohn 100 S oder der Wochenlohn 400 S nicht übersteigt, 3 v. H. des vollen Betrages der Bezüge.

§ 2. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 enden.

Androsch

698. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. November 1974 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, BGBl. Nr. 27/1974, BGBl. Nr. 409/1974 und BGBl. Nr. 469/1974 wird verordnet:

§ 1. (1) Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 folgende Durchschnittssätze für Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

1. Artisten

- a) Vortragskünstler, Humoristen, Komiker, Conférenciers, Chansoniers, Kunstpfeifer, Imitatoren, Sänger, Tänzer mit einfacher Ausstattung, Girls:
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 1020 S monatlich (12.240 S jährlich);
- b) Zauberer, Radfahrkünstler, Parterre- und Luftakrobaten, Percheakte, Tiernummern, Musikalnummern, Musikal- und Zirkusclowns mit eigenen Instrumenten und Requisiten, Tanzduos und -trios, Solotänzer (Solotänzerinnen) mit eigenen Kostümen:
35 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3120 S monatlich (37.440 S jährlich);

2. Bühnengehörige, Filmschaffende

- a) Bühnengehörige, soweit sie dem Schauspielergesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, (SchSpG) unterliegen, sowie Inhaber von Individualverträgen bei den Bundestheatern (Solosänger, Eleven, Solotänzer, Schauspieler, Regie- und szenischer Hilfsdienst),
- b) Filmschaffende (Kameraleute, Produktionsleiter, Produktionsassistenten, Regisseure, Regieassistenten, Tonmeister, Tontechniker, Tonassistenten, Standfotografen, Filmgeschäftsführer, Schauspieler):
25 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 9600 S monatlich (115.000 S jährlich);

3. Fernseherschaffende

- a) beim Fernsehen mitwirkende Schauspieler, Sänger, Tänzer, Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Diskussionsleiter und Redakteure, soweit sie auf dem Bildschirm erscheinen:
25 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 9600 S monatlich (115.000 S jährlich);
- b) Kameramänner, Kameratechniker, Kameraassistenten, Tonmeister, Tontechniker, Tonassistenten, Lichtmeister, Lichttechniker, Universalassistenten, Filmassistenten, Bildmeister, Bildtechniker, Regisseure, Regieassistenten, programmwirtschaftliche Leiter und produktionstechnische Leiter:
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3600 S monatlich (43.200 S jährlich);

- 4. Hochschullehrer und -personal** (Ordentliche und außerordentliche Professoren, Lehrbeauftragte, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, wissenschaftlicher Hilfsdienst, Beamte des wissenschaftlichen Dienstes an Hochschulen, Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes an Hochschulen sowie wissenschaftliche Angestellte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) und die am Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung im Lehr- und Forschungsbetrieb beschäftigten Personen:
10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens jedoch 3600 S monatlich (43.200 S jährlich);

- 5. Richter, Richteramtsanwärter und staatsanwaltschaftliche Beamte:**
10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

6. Journalisten

- a) Chefredakteure, Redakteure, redaktionelle Mitarbeiter und Redakteuraspiranten als hauptberuflich Tätige bei Tageszeitungen, mindestens einmal monatlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, täglich erscheinenden Nachrichtendiensten und beim ORF:
15 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich).
Redakteure (Redakteuraspiranten) des ORF können bei regelmäßigem Erscheinen auf dem Bildschirm den besonderen Werbungskostenpauschbetrag gemäß Punkt 3 lit. a in Anspruch nehmen, wenn ihnen dieses regelmäßige Erscheinen auf dem Bildschirm seitens des ORF bestätigt wird. In diesen Fällen steht aber der besondere Werbungskostenpauschbetrag für Journalisten nicht zu.
- b) Korrespondenten ausländischer Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, die als hauptberuflich tätige Journalisten beim Bundespressdienst des Bundeskanzleramtes akkreditiert sind:
35 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 7334 S monatlich (88.008 S jährlich);

7. Musiker

- a) Angehörige der Wiener Philharmoniker (als Mitglieder des philharmonischen Orchesters, des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Hofmusikkapelle) und der Wiener Symphoniker:
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 6000 S monatlich (72.000 S jährlich);
- b) Kapellmeister (Kapellenleiter) sowie Angehörige von Orchestern und Kapellen, Mitglieder kleiner Musikensembles (z. B. Duos, Trios) und Einzelmusiker (z. B. Barpianisten):
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3600 S monatlich (43.200 S jährlich);

8. Im Spielbetrieb beschäftigte Dienstnehmer der Österreichischen Spielbanken AG:

15 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2040 S monatlich (24.480 S jährlich). Arbeitnehmern der Österreichischen Spielbanken AG steht, solange sie im Kleinen Walsertal beschäftigt sind, zusätzlich ein täglicher Werbungskostenpauschbetrag von 44 S zu. Zu diesem begünstigten Personenkreis zählen:

- a) spieltechnische Angestellte (Croupiers, Chefcroupiers, Inspektoren, Direktoren) und
- b) das administrative Personal im Spielbetrieb (Saaltürkontrollen, Kassiere — Jetonkassiere, Betriebskassiere —, Chef der Rezeption);

9. Forstarbeiter

- a) ohne Motorsäge
5 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge;
- b) mit Motorsäge
10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, wobei die Motorsäge nicht im Alleinbesitz des Forstarbeiters stehen muß.
Als Forstarbeiter gelten Personen, die bei Schlägerungsarbeiten mitwirken, nicht aber Kraftfahrzeuglenker und die in Sägebetrieben beschäftigten Arbeiter;

10. Hausbesorger

Der Zuschlag gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser 20 v. H. des Entgeltes (§ 7 Abs. 5 lit. a des Hausbesorgergesetzes), höchstens jedoch 250 S monatlich (3000 S jährlich) nicht übersteigt;

11. Heimarbeiter

Besondere Lohnzuschläge, die neben dem Arbeitslohn zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, auf Grund von Kollektivverträgen, Heimarbeitsgesamtverträgen oder Heimarbeitsstarifen ausbezahlt werden, soweit diese 10 v. H. des Arbeitslohnes (Stücklohnes, Werklohnes) nicht übersteigen.

(2) Die unter Abs. 1 Punkt 4, 5, 9 bis 11 angeführten Werbungskostenpauschbeträge sind vom Arbeitgeber vor Anwendung des Lohnsteuertarifes von den steuerpflichtigen Bezügen in Abzug zu bringen, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

(3) Soweit ein Angehöriger der in der Verordnung genannten Berufsgruppen Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten bezieht (z. B. als Hochschullehrer und Journalist) steht ihm der für diese Berufsgruppe jeweils vorgesehene Pauschbetrag zu. Bezieht ein Angehöriger der in der Verordnung genannten Berufsgruppen Arbeitslohn von verschiedenen Arbeitgebern (z. B. ein Schauspieler ist bei verschiedenen Theatern tätig oder ein Hochschullehrer bezieht seine Hochschullehrerbezüge auf Grund mehrerer Lohnsteuerkarten u. dgl.), so kann auf jeder Lohnsteuerkarte der betreffende Pauschbetrag voll eingetragen bzw. berücksichtigt werden. Bei der Durchführung eines Jahresausgleiches bzw. bei der Veranlagung zur Einkommensteuer darf

aber dieser Pauschbetrag nur bis zu dem für diese Berufsgruppe in Betracht kommenden Höchstbetrag berücksichtigt werden.

§ 2. Diese Verordnung ist anzuwenden,

- 1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 enden,
- 2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1975.

Androsch

699. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. November 1974 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden

Auf Grund des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. (1) Die folgenden Durchschnittssätze für die Ermittlung der nicht von § 2 umfaßten Betriebsausgaben sind bei Gewerbetreibenden der angeführten Gewerbebezüge, denen gemäß § 17 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet ist, und die weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung ermöglichen, anzuwenden, wenn sie das Wareneingangsbuch (§ 127 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) und die gemäß § 2 erforderlichen Aufzeichnungen ordnungsmäßig führen.

Gewerbebezug	Durchschnittssatz
1. Bandagisten und Orthopädiemechaniker	9'5
2. Bäcker	11'5
3. Binder, Korb- und Möbelflechter....	8'8
4. Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenerzeuger	8'7
5. Büromaschinenmechaniker	14'3
6. Bürsten- und Pinselmacher, Kamm- und Haarschmuckerzeuger...	10'2
7. Chemischputzer	17'2
8. Dachdecker	10'8
9. Damenkleidmacher	8'9
10. Drechsler und Holzbildhauer	11'1
11. Elektroinstallateure	8'5
12. Elektromechaniker	12'5
13. Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art	9'2
14. Fleischer	5'2
15. Fliesenleger	8'3
16. Fotografen	14'4
17. Friseure	9'2

Gewerbebezug	Durchschnittssatz
18. Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur	14'3
19. Gärtner und Naturblumenbinder	9'7
20. Gas- und Wasserleitungsinstallateure	10'2
21. Gemüsekonservenerzeuger	13'3
22. Gerber	12'8
23. Glaser	17'7
24. Graphisches Gewerbe	11'0
25. Hafner	12'2
26. Herrenkleidermacher	7'5
27. Hutmacher und Modisten	7'1
28. Kunststoffverarbeiter	12'4
29. Kraftfahrzeugmechaniker	16'2
30. Kürschner, Handschuhmacher	9'0
31. Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstlederwarenerzeuger	10'6
32. Maler, Anstreicher und Lackierer	11'9
33. Mieder- und Wäschewarenerzeuger	8'3
34. Müller	10'1
35. Münzreinigungsbetriebe	20'7
36. Musikinstrumentenerzeuger	10'8
37. Nähmaschinen- und Fahrradmecha- niker	9'1
38. Optiker	10'8
39. Orthopädienschuhmacher	9'7
40. Radiomechaniker	10'0
41. Reparaturschuhmacher	7'6
42. Sattler, Riemer	7'6
43. Schmiede, Schlosser und Landma- schinensbauer	16'0
44. Spengler und Kupferschmiede	13'0
45. Steinmetzmeister	13'0
46. Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler	14'1
47. Tapezierer	7'6
48. Tischler	10'4
49. Uhrmacher	12'0
50. Wagner und Karosseriebauer	8'8
51. Wäscher	16'7
52. Zimmermeister	10'7
53. Zuckerbäcker	8'0
54. Zahntechniker	11'0

(2) Bei Mischbetrieben (z. B. Elektroinstallateur, Elektromechaniker) ist der Durchschnittssatz für jenen Gewerbebezug heranzuziehen, dessen Anteil am Umsatz überwiegt. Der Unternehmer ist bei entsprechender Trennung der Umsätze berechtigt, den für den einzelnen Gewerbebezug vorgesehenen Durchschnittssatz in Anspruch zu nehmen. Wird neben einem Gewerbe, das zu einem in Abs. 1 angeführten Gewerbebezug gehört, auch ein darin nicht angeführtes Gewerbe ausgeübt, so ist der Durchschnittssatz nur auf den Umsatz aus dem angeführten Gewerbe anzuwenden.

(3) Die Durchschnittssätze sind in Hundertsätzen des Nettoumsatzes (§ 4 Umsatzsteuergesetz 1972) ausgedrückt.

(4) Die Führung von Aufzeichnungen im Sinne des § 18 des Umsatzsteuergesetzes 1972 schließt die Anwendung des Durchschnittssatzes nicht aus.

§ 2. Neben den mittels eines Durchschnittssatzes (§ 1) berechneten Betriebsausgaben sind bei der Gewinnermittlung noch nachstehende Posten — ausgenommen Aufwendungen für betriebsfremde Zwecke (Entnahmen, § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1972) — als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

1. Wareneingang an Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten (laut Wareneingangsbuch),
2. Lohnaufwand (laut Lohnkonto, § 76 Einkommensteuergesetz 1972), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag des Dienstgebers, Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe,
3. Fremdlöhne, soweit diese in die gewerbliche Leistung eingehen,
4. Absetzung für Abnutzung (= AfA) (laut Anlageverzeichnis), allenfalls der Restbuchwert (bei Verkauf),
5. Vorzeitige Abschreibung nach § 8 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1972 (laut Anlageverzeichnis),
6. Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 13 Einkommensteuergesetz 1972),
7. Steuerfreier Betrag nach § 9 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 (laut Verzeichnis),
8. Steuerfreier Betrag nach § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1972 (laut Verzeichnis),
9. Steuerfreier Betrag nach § 12 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 und § 14 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1972 in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 27/1974,
10. Aufwand für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon (laut Zahlungsbelegen),
11. Abgeführte Umsatzsteuer — abzüglich Umsatzsteuer vom Selbstverbrauch (§ 29 Umsatzsteuergesetz 1972) und vom Eigenverbrauch — und Gewerbesteuer einschließlich Lohnsummensteuer, Dienstgeberabgabe nach dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1970 (laut Zahlungsbelegen),
12. Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

§ 3. Die Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1973 und 1974 anzuwenden.

Androsch